

Verbot von Serierendurchleuchtungen bei Kindern und Jugendlichen

RRB vom 8. Mai 1973

Gestützt auf § 1 in Verbindung mit den §§ 15 und 26 der kantonalen Vollzugsverordnung vom 15. April 1939 zum Bundesgesetz betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose¹⁾ wird auf Vorschlag des Kantonsarztes nach Antrag des Sanitäts- und des Erziehungs-Departementes

beschlossen:

§ 1. Serierendurchleuchtungen bei Kindern und Jugendlichen durch Schul- und Anstaltsärzte sind ab Schuljahr 1973/1974 untersagt. Serierendurchleuchtungen werden nicht mehr vergütet.

§ 2. Anstelle dieser Durchleuchtungen ist das Schirmbildverfahren in den bisherigen Intervallen, mindestens aber zweimal während der obligatorischen Schulpflicht, durchzuführen.

§ 3. In speziellen Fällen, z.B. Umgebungsuntersuchungen, Einzelabklärungen usw., kann der Haus- oder Spezialarzt die Thoraxdurchleuchtung oder das Thoraxröntgenbild anordnen und vornehmen.

§ 4. Kinder und Jugendliche, die innerhalb der letzten 2 Jahre röntgenologisch kontrolliert worden sind, dürfen nicht nochmals untersucht werden. Sie sind diesbezüglich vor jeder Untersuchung zu befragen. Hat eine solche Kontrolle innerhalb der letzten 2 Jahre stattgefunden, sind die betreffenden Untersuchungsergebnisse heranzuziehen.

§ 5. Die Durchführung des Schirmbildverfahrens obliegt der kantonalen Liga gegen die Tuberkulose und wird von dieser im Einvernehmen mit den betreffenden Schulärzten organisiert.

§ 6. Für die lückenlose Durchführung dieses Beschlusses in allen Gemeinden sind verantwortlich: die Schulärzte und deren Stellvertreter, die kantonale Liga gegen die Tuberkulose, die Leitungen der Kantonsschulen Solothurn und Olten, die Gemeinde- beziehungsweise Kreis-Schulkommissionen, die Bezirksschul-Pflegen, . . .²⁾, die Leitungen der privaten Schulen und Anstalten.

¹⁾ BGS 816.123.

²⁾ Aufgehoben durch § 12 V über den schulärztlichen Dienst an Berufsschulen vom 27. November 1984; GS 89, 577.

815.123

§ 7. Die Bestimmungen des Schularztmusterreglementes¹⁾ bleiben - soweit sie durch den vorliegenden Beschluss nicht abgeändert werden - vorbehalten.

§ 8. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird das Erziehungs-Departement in Verbindung mit dem Sanitäts-Departement beauftragt.

§ 9. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Inkrafttreten am 8. Mai 1973

¹⁾ BGS 815.122.